

Lösungsskizze

A. Rechtmäßigkeit der Anordnung zum Weglegen des Plakates

Die Anordnung zum Weglegen des Plakates ist rechtmäßig, wenn sie von einer Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist und von ihr in formell sowie materiell rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht worden ist.

I. Ermächtigungsgrundlage

1. § 43 Nr. 1 NRWPolG

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 43 Nr. 1 NRWPolG in Betracht. Eine Sicherstellung ist die behördliche Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit über eine Sache durch Begründung eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses zum Zwecke der Gefahrenabwehr.¹ Allein durch das Weglegen des Plakates erlangt der Polizeibeamte jedoch nicht die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache. Ob die Entziehung der Sachherrschaft für die Annahme einer Sicherstellung ausreicht ist streitig. Z.T. wird es nicht für maßgeblich gehalten, ob die Polizei neue Sachherrschaft begründen will.² Dem ist entgegenzuhalten, dass der systematische Zusammenhang zwischen Verwahrung und Sicherstellung nicht außer Acht bleiben darf, weshalb die behördliche Verwahrung als Element der Sicherstellung zwingend vorgegeben sein muss.³ Folglich kommt § 43 Nr. 1 NRWPolG nicht als Ermächtigungsgrundlage in Betracht.

2. § 8 NRWPolG, Generalklausel

Die Anordnung der Polizei könnte auf die Generalklausel des § 8 NRWPolG gestützt sein, soweit ihre Subsidiarität nicht entgegensteht.⁴ Eine Sperrwirkung könnte die Standardmaßnahme nach § 43 Nr. 1 NRWPolG auslösen.⁵ Die Sicherstellung ist allerdings nicht anwendbar (s. A.I.1.). Die Generalklausel greift demnach als taugliche Ermächtigungsgrundlage.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Polizei ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 NRWPolG zuständig. F müsste nach § 28 Abs. 1 NRWVwVfG angehört worden sein. F ist unmittelbar aufgefordert worden, das Plakat wegzulegen. Eine Anhörung hat nicht stattgefunden. Die Anhörung könnte nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 NRWVwVfG wegen Gefahr im Verzug entbehrlich sein. Ein Konzertbesucher ist kurz davor, auf F einzuschlagen, sodass die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 NRWVwVfG gegeben sind. Die Anordnung ist formell rechtmäßig.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen des § 8 NRWPolG müssten vorliegen und der Polizist müsste sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt haben.

1. Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

Es müsste eine Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut vorliegen. Polizeiliche Schutzgüter sind die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

a) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

¹ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 284.

² VGH München, NVwZ 1990, 180 (181).

³ Pieroth / Schlink / Kniesel, POR, 8. A., § 19 Rn 2.

⁴ Zu ihrer Subsidiarität s. Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 312 f.

⁵ S. Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 184, 313; Pieroth / Schlink / Kniesel, POR, 8. A., § 7 Rn 14 f.

Fraglich ist, ob ein polizeiliches Schutzgut berührt ist. Von der öffentlichen Sicherheit umfasst sind die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.⁶ Die öffentliche Ordnung ist die Summe ungeschriebener Normen, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen wird.⁷ Möglicherweise liegt hier ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor. Es muss zwischen dem Symbol auf dem Plakat und den Aggressionen in der Menschenmenge differenziert werden.

aa) Symbol

In der Plakatierung des Symbols könnte ein Verstoß gegen die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, insbesondere gegen § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG, liegen.

bb) Aggressionen

Durch das pöbelnde und gewalttätige Verhalten der Konzertbesucher droht eine Verletzung des § 223 Abs. 1 StGB durch die Verwirklichung einer Körperverletzung. Schon der Versuch der Körperverletzung ist strafbar (§ 223 Abs. 2 StGB), sodass der Eintritt in das Versuchsstadium für die Berührung des Schutzguts der öffentlichen Sicherheit genügt.

cc) Zwischenergebnis

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist betroffen.

b) Konkrete Gefahr

Für das polizeiliche Schutzgut müsste eine konkrete Gefahr bestehen. Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein polizeiliches Schutzgut schädigen wird.⁸ Konkret ist die Gefahr, wenn es sich um eine im Einzelfall über das allgemeine Lebensrisiko hinausreichende, also nicht mehr sozialadäquate, Bedrohung eines Rechtsguts handelt.⁹ Der abzuwendende Schaden liegt in der Zukunft, sodass der Polizeibeamte eine Prognose aus Erkenntnissen der Vergangenheit und Gegenwart über die Zukunft zu treffen hat.¹⁰

Zweifelhaft ist, ob das Hochhalten des Plakates mit diesem Symbol in der Öffentlichkeit eine konkrete Gefahr darstellt. Problematisch ist nämlich, dass sich ex-post herausgestellt hat, dass das betroffene Symbol nur Ähnlichkeiten zu dem Kennzeichen der H. A. aufweist. Es handelt sich nicht um das von der Vorschrift erfasste Symbol. Insoweit liegt objektiv keine Verletzung des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG vor.

Maßgeblich für den Gefahrenbegriff ist allerdings die ex-ante-Perspektive.¹¹ Es könnte eine Anscheinsgefahr vorliegen, die für die Bejahung des Gefahrenbegriffs genügt. Unter einer Anscheinsgefahr wird die Situation verstanden, welche bei objektiver ex-ante-Betrachtung als Gefahr erscheint ohne in Wirklichkeit gefährlich zu sein.¹² Zu unterscheiden ist die Anscheinsgefahr von der Putativgefahr (auch Scheingefahr genannt), bei der es an objektiven Anhaltspunkten für eine Gefahr fehlt.¹³

⁶ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 79.

⁷ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 96.

⁸ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 108.

⁹ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 125.

¹⁰ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 111.

¹¹ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 121.

¹² Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 122.

¹³ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 112.

Der Polizist sieht ein Symbol auf dem Plakat, das ihn an das verbotene Symbol der H. A. erinnert. Es sind keine anderen Polizisten vor Ort, durch deren Informationen der Polizeibeamte sich Klarheit verschaffen könnte. Indessen identifiziert die neben dem Polizisten stehende Person das Kennzeichen auf dem Plakat als das verbotene Symbol. Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten für die Prognoseentscheidung können zwar sowohl die eigene Wahrnehmung des Polizisten als auch Äußerungen Dritter einbezogen werden.¹⁴ Allerdings muss der Polizist erkennen, dass die Verwechslungsgefahr im Trunkenheitszustand groß ist. Überdies ist es nicht ungewöhnlich, dass Rockbands besondere und auffällige Symbole zu ihrer Unterscheidung von anderen Bands wählen. Hinzu kommt, dass auf dem Plakat keinerlei Schriftzeichen erkennbar sind, die auf eine Hooligangruppe hindeuten. Allein der Gebrauch der Farben rot und weiß, die mit den Farben des Schriftzeichens der H. A. identisch sind, reicht als objektiver Anhaltspunkt nicht aus. Mangels objektiver Anhaltspunkte liegt eine Putativ- bzw. Scheingefahr in Bezug auf das Symbol vor. Hinsichtlich des Hochhaltens des Plakates liegt demnach keine konkrete Gefahr vor.

Allerdings werden durch das Symbol Aggressionen unter den Konzertbesuchern hervorgerufen. Ein Konzertbesucher holt zum Schlag gegen F aus. Insofern realisiert sich die Gefahr durch den Eintritt in das Stadium des Versuchs der Körperverletzung.

c) Zwischenergebnis

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt nur bezüglich der versuchten Körperverletzung durch einen Konzertbesucher vor.

2. Rechtsfolge

a) Polizeipflichtigkeit

Die Polizei kann gegen F einschreiten, wenn dieser polizeipflichtig ist. F könnte Handlungsstörer gemäß § 4 Abs. 1 NRWPoIG sein. Handlungsstörer ist, wer die Gefahr unmittelbar verursacht.¹⁵ F hält lediglich das Plakat hoch. Unmittelbar verursacht wird die versuchte Körperverletzung durch einen anderen Konzertbesucher. F ist demnach nicht unmittelbarer Verursacher gemäß § 4 NRWPoIG. Durch sein Verhalten provoziert F das Verhalten der anderen Konzertbesucher hingegen und verursacht die Gefahr damit mittelbar. Fraglich ist insofern, ob F als Zweckveranlasser in Anspruch genommen werden kann. Zweckveranlasser ist derjenige, welcher die Gefahrengrenze überschreitet, aber nicht die zeitlich letzte Handlung vor dem Schadenseintritt vornimmt.¹⁶ Zum einen ist nicht nachvollziehbar, worin eine Überschreitung der Gefahrengrenze durch F gesehen werden könnte. Zum anderen ist das Verhalten des F, seine Zugehörigkeit und seinen Respekt zur Band durch ein Plakat auszudrücken, durch seine Grundrechte gewährleistet. Insofern ist F nicht Störer gemäß § 4 Abs. 1 NRWPoIG. Auch eine Inanspruchnahme als Nichtstörer gemäß § 6 NRWPoIG scheidet aufgrund der Möglichkeit, gegen die anderen Konzertbesucher einzuschreiten, aus. Folglich ist F nicht polizeipflichtig.

***Korrekturhinweis:** Die Polizeipflichtigkeit kann auch als Tatbestandsmerkmal geprüft werden. Die Prüfung der Polizeipflichtigkeit ist nur noch hinsichtlich der Aggressionen erforderlich, da es bzgl. des Hochhaltens des Plakates bereits an einer konkreten Gefahr fehlt (s.o.).*

b) Hilfsweise: Verhältnismäßigkeit

¹⁴ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 112.

¹⁵ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 335.

¹⁶ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 336.

Nach § 2 NRWPolG müsste der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend berücksichtigt sein. Im Rahmen dieses Grundsatzes müsste den Grundrechten des F hinreichend Rechnung getragen werden. Die Freiheit des F, sein Gefallen an einer Rockband bildlich auszudrücken, ist in Art. 5 Abs. 1 GG grundrechtlich verankert. Art. 5 Abs. 1 GG unterliegt allerdings der Schranke der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG). Zwar kann die Anordnung auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden. Doch ist das Handeln des Polizisten aus ex-ante-Sicht weder geeignet noch erforderlich, um einen Verstoß gegen die Rechtsordnung zu verhindern. Bereits aus ex-ante-Perspektive ist erkennbar, dass kein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG vorliegt. Es droht zwar die Realisierung von Körperverletzungen nach § 223 Abs. 1 StGB. Allerdings sind diese nicht F zuzurechnen. Demnach ist das Handeln des Polizisten nicht angemessen. Ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Grundrechtseingriff kann nicht verhältnismäßig sein. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit liegt infolgedessen vor.

B. Ergebnis

Die Anordnung, das Plakat wegzulegen, ist rechtswidrig.

Abwandlung

A. Anspruch aus § 39 Abs. 1 lit. b) NRWOBG iVm § 67 NRWPolG

F könnte ein Anspruch aus § 39 Abs. 1 lit. b) NRWOBG iVm § 67 NRWPolG zustehen. Der Anspruch setzt einen Schaden beim Anspruchsinhaber infolge einer rechtswidrigen behördlichen Maßnahme voraus.

I. Rechtswidrige polizeiliche Maßnahme

Der Einsatz des Pfeffersprays stellt einen Realakt durch die Polizei dar. Es handelt sich um eine polizeiliche Maßnahme. Fraglich ist, ob diese Maßnahme rechtswidrig ist.

1. Ermächtigungsgrundlage „Wegnahme“ des Plakates durch den Polizisten

a) Sicherstellung, § 43 Nr. 1 NRWPolG

Die zwangsweise Durchsetzung der Herausgabe des Plakates stellt einen Eingriff in die Grundrechte des F (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG, Artikel 5 Abs. 1 GG) dar und bedarf insofern aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes einer Ermächtigungsgrundlage. Als solche kommt § 43 Nr. 1 NRWPolG in Betracht.

Hinweis: An dieser Stelle geht es nicht mehr um das bloße Weglegen des Plakates, sondern um die Herausgabe an den Polizisten.

Fraglich ist indessen, ob die zwangsweise Herausgabe des Plakates durch den Polizisten überhaupt eine Sicherstellung nach § 43 Nr. 1 NRWPolG darstellt oder vielmehr eine Anwendung von Zwang. Zweifelhaft ist nämlich, ob die Sicherstellung, über den Erlass der Sicherstellungsverfügung hinaus, auch deren Vollzug umfasst. Dies ist umstritten.¹⁷ Einer Ansicht nach ist die Ausführung der Sicherstellungsverfügung von der Vorschrift umfasst.¹⁸ Der Gegenauffassung nach stellt die zwangsweise Herausgabe eine Vollstreckungsmaßnahme dar.¹⁹

b) Unmittelbarer Zwang, § 55 Abs. 1 NRWPolG

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 55 Abs. 1 S. 1 NRWPolG in Betracht. Unmittelbarer Zwang ist die Erzwingung einer unvertretbaren Handlung, Duldung

¹⁷ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 286.

¹⁸ BayVGh, NJW 2001, 1960.

¹⁹ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 286.

oder Unterlassung gegen den Willen des Betroffenen durch Vollzugsbeamte.²⁰ Charakteristisch für den unmittelbaren Zwang ist, dass die Handlung durch Einwirkung auf eine Person oder Sache durch Gewalt durchgesetzt wird. In dem Fall wurde die Herausgabe durch den Einsatz von Pfefferspray durchgesetzt, sodass § 55 Abs. 1 S. 1 NRWPolG die Ermächtigungsgrundlage für das Handeln des Polizisten ist.²¹

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Polizei ist gemäß § 56 VwVGNRW für den Vollzug des Verwaltungsaktes zuständig, den sie erlassen hat. Die Zuständigkeit des Polizisten ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 NRWPolG und § 7 NRWPOG. Zudem ist die Eilzuständigkeit des § 1 Abs. 1 S. 3 NRWPolG gegeben. Eine Anhörung ist bei Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 5 NRWVwVfG entbehrlich.

3. Materielle Rechtmäßigkeit des Unmittelbaren Zwangs

a) Rechtmäßigkeit der hypothetischen Grundverfügung

aa) Ermächtigungsgrundlage, § 43 Nr. 1 NRWPolG

Der unmittelbare Zwang im gekürzten Verfahren (§ 50 Abs. 2 NRWPolG) setzt eine hypothetische Grundverfügung voraus. Die Herausgabe geht über das bloße Weglegen des Plakates hinaus. Insofern kommt nun – im Gegensatz zum Ausgangsfall – eine Sicherstellung nach § 43 Nr. 1 NRWPolG in Frage.

bb) Formelle Rechtmäßigkeit

Die Grundverfügung der Polizei ist fiktiv, sodass allein die Zuständigkeit der Polizei vorliegen müsste. Die Zuständigkeit des Polizisten ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 1 S. 3 NRWPolG.

cc) Materielle Rechtmäßigkeit

(1) Tatbestandsvoraussetzungen

Der Polizist müsste das Plakat zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sicherstellen. Das Symbol auf dem Plakat stellt ein verbotenes Symbol nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG dar. Es liegt ein Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung vor. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist betroffen. Eine gegenwärtige Gefahr hat sich damit bereits verwirklicht und setzt sich noch fort.

(2) Rechtsfolge

(aa) Polizeipflichtigkeit

Fraglich ist, ob F als Störer herangezogen werden kann. Zum einen kommt eine Verhaltensstörereigenschaft des F nach § 4 NRWPolG in Betracht. Dafür müsste F unmittelbarer Verursacher sein. Durch das Tragen eines verbotenen Symbols in der Öffentlichkeit setzt er die letzte Ursache für die Verletzung der Rechtsnorm und damit auch die Realisierung der Gefahr. Er ist Verhaltensstörer nach § 4 NRWPolG. Überdies ist F als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über das Plakat zugleich Zustandsstörer nach § 5 Abs. 1 S. 1 NRWPolG.

Durch das Hochhalten des Plakates mit einem verbotenen Symbol setzt F ebenso die Ursache für die versuchte Körperverletzung. Allerdings wird die zeitlich letzte Handlung für den Eintritt in das Versuchsstadium und damit auch für die konkrete Gefahr nicht von ihm gesetzt. F provoziert durch sein Verhalten die anderen Konzertbesucher und kann auch davon ausgehen, dass sein Verhalten zu einer Schlägerei führen wird. Folglich ist F ebenso Zweckveranlasser. F ist damit auch

²⁰ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 446.

²¹ Nimmt dagegen der Polizist anstelle des Pflichtigen die Handlung vor, liegt eine Ersatzvornahme vor, s. Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 443.

Verhaltensstörer nach § 4 NRWPolG in Bezug auf die Aggressionen unter den Konzertbesuchern. F ist folglich polizeipflichtig.

(bb) Verhältnismäßigkeit

Die polizeiliche Maßnahme müsste nach § 2 NRWPolG verhältnismäßig sein. Dabei sind die Grundrechte des F zu berücksichtigen. Die Sicherstellung schränkt F in seiner Meinungsfreiheit ein (Art. 5 GG). Die Sicherstellung des Plakates müsste damit einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie dient der Gefahrenabwehr und damit einem legitimen Zweck. Durch eine Sicherstellung des Plakates kann das Symbol nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sodass der Zweck erreicht ist. Dadurch kann außerdem beschwichtigend auf die Menge Einfluss genommen werden, sodass ein Rückgang der Aggressionen zu erwarten ist. Die Maßnahme ist insofern geboten. Ein milderer Mittel ist in Anbetracht dessen, dass F das Plakat zuvor nicht weggelegt hat, nicht ersichtlich. Die Sicherstellung des Symbols stellt einen geringfügigen Eingriff für F dar. Gleichzeitig können durch die Maßnahme Körperverletzungen verhindert werden. Die Sicherstellung ist demnach auch angemessen.

(3) Zwischenergebnis

Eine Sicherstellung nach § 43 Nr. 1 NRWPolG wäre rechtmäßig.

b) Gegenwärtige Gefahr

Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor (s.o.).

c) Notwendigkeit des Sofortvollzugs

Der Sofortvollzug müsste notwendig sein. Notwendig ist der Sofortvollzug, wenn der Zeitraum zwischen der Feststellung der Gefahr und dem voraussichtlichen Schadenseintritt so gering ist, dass die mit der Einhaltung des gestreckten Verfahrens verbundene Verzögerung die Wirksamkeit der Abwehrmaßnahme vereiteln oder wesentlich beeinträchtigen würde. Ohne den sofortigen Einsatz des Pfeffersprays zur Durchsetzung der Sicherstellung wären Körperverletzungen nicht mehr abwendbar, sodass ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist.

d) Richtiges Zwangsmittel

Der Einsatz von Pfefferspray stellt die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 55 NRWPolG dar. Dies ist das richtige Zwangsmittel.

e) Verhältnismäßigkeit des Unmittelbaren Zwangs

Der Einsatz des Pfeffersprays müsste dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. An dieser Stelle ist über die Meinungsfreiheit des F (Art. 5 GG) hinaus auch sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Der Pfefferspray-Einsatz müsste demnach einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein. Der Einsatz des Pfeffersprays dient der Gefahrenabwehr. Es erreicht diesen Zweck und ist daher geboten. F lässt das Plakat ohne den Einsatz des unmittelbaren Zwangs nicht aus der Hand, sodass mildere Mittel nicht ersichtlich sind. Durch Pfefferspray werden nur leichte Reizungen erzeugt, die nicht lange anhalten. Indessen würden sich ohne den Einsatz des Pfeffersprays Körperverletzungen realisieren, die es zu verhindern gilt. Der unmittelbare Zwang ist demnach auch angemessen.

f) Keine Vollstreckungshindernisse

Vollstreckungshindernisse sind nicht ersichtlich.

4. Zwischenergebnis

Der Einsatz des Pfeffersprays zur Durchsetzung der Sicherstellung ist rechtmäßig.

II. Zwischenergebnis

F hat keinen Anspruch auf Entschädigung und Schmerzensgeld²² aus § 39 Abs. 1 lit. b) NRWOBG iVm § 67 NRWPolG.

B. Anspruch aus § 839 BGB iVm Art. 34 GG

Mangels Rechtswidrigkeit der Maßnahme scheidet ein Anspruch aus § 839 BGB iVm Art. 34 GG ebenfalls aus.

C. Anspruch aus § 39 Abs. 1 lit. a) OBG iVm § 67 NRWPolG

F könnte ein Anspruch aus § 39 Abs. 1 lit. a) OBG iVm § 67 NRWPolG zustehen.

I. Rechtmäßige Maßnahme der Polizei

Der Einsatz des Pfeffersprays ist eine rechtmäßige Maßnahme (s.o.).

II. Inanspruchnahme als Nichtverantwortlicher iSd § 6 NRWPolG

F müsste als Nichtstörer in Anspruch genommen worden sein.²³ F ist sowohl Verhaltens- als auch Zustandsstörer (s.o.).

III. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des F aus § 39 Abs. 1 lit. a) OBG iVm § 67 NRWPolG scheidet folglich aus.

D. Ergebnis

F hat keinen Anspruch auf Entschädigung iHv 80 Euro und Schmerzensgeld.

²² Ein Anspruch auf Schmerzensgeld kommt aufgrund des § 40 Abs. 1 S. 1 NRWOBG ohnehin nicht in Frage. Davon unberührt bleibt allerdings ein Anspruch auf Schmerzensgeld aus dem Amtshaftungsanspruch, vgl. § 40 Abs. 5 NRWOBG.

²³ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. A., Rn 469.